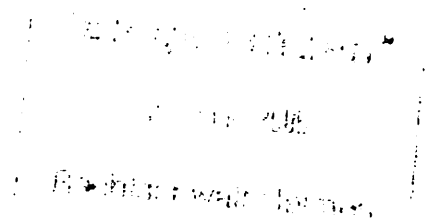


Az.: A 6 K 10591/03



## VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

### Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

-Klage/-

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Stephen Helmes,  
Hauptstr. 75, 79761 Waldshut-Tiengen,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertr. dch. der Bundesminister des Innern, dieser vertr. dch.  
den Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge -  
- Außenstelle Karlsruhe -,  
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5 016 158-461,

-Beklagte-

beteiligt:  
Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf, Az: 5 016 158-461,

wegen

Feststellung von Abschiebungshindernissen -Folgeverfahren-

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Freiburg durch den Richter am Verwaltungsgericht Dickhaut auf die mündliche Verhandlung vom 11. April 2005

für Recht erkannt:

Ziff. 2 des Bescheides des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 8.4.2003 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass zugunsten der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs 7 AufenthG im Hinblick auf Pakistan vorliegen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3.

#### Tatbestand:

Die am 1.1.1941 geborene Klägerin ist pakistanische Staatsangehörige und Zugehörige der Ahmadiyya Glaubensgemeinschaft. Ein erster im August 2000 gestellter Asylantrag der Klägerin, welcher im wesentlichen mit ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe der Ahmadis und Übergriffen und Bedrohungen Dritter begründet wurde, wurde mit Bescheid des Bundesamts vom 18.9.2000 abgelehnt. Die dagegen gerichtete Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 9.7.2002 - A 5 K 12413/00 - abgewiesen, der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 4.2.2003 - A 6 S 599/02 - abgelehnt.

Mit Schriftsatz vom 28.3.2003 wurde für die Klägerin erneut ein Asylantrag gestellt, in welchem auf eine Änderung der Sach- und Rechtslage hinsichtlich der Ahmadis in Pakistan abgestellt wurde.

Mit Bescheid vom 8.4.2003 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 18.9.2000 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab. Zur Begründung führte das Bundesamt im wesentlichen aus, die Voraussetzungen des § 51 Abs.1 bis 3 VwVfG i.V.m. § 71 AsylVfG lägen nicht vor. Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen zu § 53 AuslG seien im vorliegenden Fall gleichfalls nicht erfüllt.

Am 14.3.2003 hat die Klägerin Klage erhoben, die nicht weiter begründet wurde.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs.1 AufenthG vorliegen und den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 8.4.2003 aufzuheben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht;

hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides.

Der beteiligte Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich nicht geäußert.

In der mündlichen Verhandlung hat das Gericht die Klägerin angehört, hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Dem Gericht liegen die von der Beklagten vorgelegten Akten (2 Bände) vor. Der Inhalt dieser Akten war ebenso wie die Erkenntnismittel, die in der der Klägerin mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung übersandten Liste aufgeführt sind bzw. in der mündlichen Verhandlung eingeführt wurden, und der Inhalt der Gerichtsakte Gegenstand der mündlichen Verhandlung; hierauf wird ergänzend Bezug genommen.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Im Einverständnis der Beteiligten konnte das Gericht durch den Berichterstatter (§ 87 a Abs.2 und 3 VwGO) entscheiden.

Entsprechend dem Hinweis in der Ladung gemäß § 102 Abs.2 VwGO konnte das Gericht verhandeln und entscheiden, obwohl einzelne Beteiligte in der mündlichen Verhandlung weder erschienen noch vertreten waren.

Die Klage ist zulässig, aber nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang mit ihrem Hilfsantrag begründet. Der Bescheid des Bundesamts vom 8.4.2003 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO), soweit in seiner Ziff. 2 festgestellt wird, dass der Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 18.9.2000 bezüglich der Feststellungen zu § 53 AuslG abgelehnt wird. Denn die Klägerin hat Anspruch auf die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG, der an

die Stelle des § 53 Abs. 6 AuslG getreten ist, vorliegen. Im übrigen ist die Klage jedoch unbegründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Hinsichtlich der rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens kann auf die zutreffenden Ausführungen im angegriffenen Bescheid des Bundesamtes verwiesen werden (§ 77 Abs.2 AsylVfG). Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs.1 bis 3 VwVfG liegen hier nicht vor. Der Vortrag der Klägerin zur allgemeinen Situation der Ahmadis in Pakistan erfüllt nicht die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens. Denn dieser Vortrag ist weder geeignet, darzulegen, dass - anders als zur Zeit der früheren Gerichtsentscheidung - nunmehr eine mittelbare oder unmittelbare Gruppenverfolgung der Ahmadis besteht (§ 51 Abs.1 Nr. 1 VwVfG), noch dazu, eine bereits früher bestehende Gruppenverfolgung nunmehr zu belegen (§ 51 Abs.1 Nr. 2 VwVfG).

Die Annahme einer mittelbaren Gruppenverfolgung erfordert, dass die Verfolgungsschläge, von denen die Angehörigen einer Gruppe getroffen werden, so dicht und eng gestreut fallen, dass für jedes Gruppenmitglied die Furcht begründet ist, in eigener Person Opfer der Übergriffe zu werden (BVerfG, Beschluss vom 23.1.1991, BVerfGE 83, 216; BVerwG, Beschluss vom 24.9.1992, NVwZ 1993, 192). Die Entscheidung darüber, ob das der Fall ist, setzt notwendig eine "quantifizierte" Betrachtung voraus, bei der die Zahl der Übergriffe in Beziehung zur Größe der betroffenen Gruppe gesetzt wird (BVerwG, Urteil vom 5.7.1994, InfAuslR 1994, 424). Gemessen hieran liegen auch unter Berücksichtigung der von der Klägerin genannten Vorfälle die Voraussetzungen für eine mittelbare Gruppenverfolgung nicht vor. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass jeder der von der Klägerin genannten Vorfälle ein verabscheuenswürdiges Verbrechen darstellt und dass auch Verfolgungsschläge, die die erforderliche Dichte nicht erreichen, auch bei nicht betroffenen Gruppenmitgliedern Ängste auslösen können. Eine solche subjektive Furcht genügt jedoch nicht für die Annahme einer Gruppenverfolgung. Angesichts der Zahl der Ahmadis in Pakistan lassen auch die von der Klägerin im vorliegenden Verfahren eingeführten Vorfälle nicht den Schluss zu, dass für sie nicht nur die Möglichkeit, sondern die beachtliche Wahrscheinlichkeit von Eingriffen in asyrechtlich geschützte Rechtsgüter besteht (vgl. dazu: BVerwG, Urteil vom 15.5.1990, BVerwGE 85, 139). Denn die Kammer geht - wie auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg - in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass in Pakistan ca. 4 Millionen Ahmadis leben, darunter etwa 500.000 bis 600.000 aktive.

d. h. bekennende (vgl. AA Lagebericht vom 20.4.2004) Diese Zahlen beruhen auf eigenen Angaben der Ahmadiyya Religionsgemeinschaft. Abweichende - geringere - Angaben in Veröffentlichungen, insbesondere auf Grund amtlicher Volkszählungen beruhen plausiblerweise darauf, dass bei solchen Gelegenheiten zahlreiche Ahmadis ihren Glauben ihrem Selbstverständnis entsprechend bzw. auch nur, um sich keiner Benachteiligung auszusetzen, allgemein als „Moslem“ angeben und demgemäß nicht offiziell als Ahmadis registriert werden. Das gilt auch für die Zahlenangaben im International Religious Freedom Report 2003 des US-amerikanischen Außenministeriums, die auf den amtlichen Volkszählungen beruhen; im Übrigen wird in diesem Bericht mitgeteilt, dass nach den eigenen Angaben der Religionsgemeinschaft 4 Millionen Ahmadis in Pakistan leben. Die Klägerin hat diese Zahlen in ihrem Folgeantrag nicht substantiiert in Frage gestellt. Gegenüber dieser Zahl sind die von der Klägerin genannten Vorfälle weder so häufig noch flächendeckend, dass sie nunmehr eine von dem Urteil im Asylverfahren abweichende Beurteilung der Situation der Ahmadis in Pakistan nahelegen könnten.

Hingegen hat die Klägerin einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Hiernach soll von einer Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Erheblich ist eine Gefahr für Leib oder Leben dann, wenn eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität zu erwarten ist, d. h. wenn der Gesundheitszustand sich wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Konkret ist die Gefahr dann, wenn diese Verschlechterung alsbald nach der Rückkehr einträte (BVerwG, Urteile v. 25.11.1997 BVerwGE 105, 383 = InfAuslR 1998, 189 und v. 29.7.1999 - 9 C 2.99 - zitiert nach Juris). Dies ist bei der Klägerin der Fall. Das hiernach eröffnete behördliche Ermessen, von einer Abschiebung abzusehen, ist im Falle der Klägerin wegen des gebotenen Schutzes ihres Lebens dahin reduziert, dass von einer Abschiebung abgesehen werden muss. Dieses Abschiebungshindernis resultiert im Einzelnen auf folgendem:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine alleinstehende Frau in Pakistan ohne die Unterstützung ihrer Familie eine ausreichende wirtschaftliche Existenz nicht aufbauen kann. Insoweit besteht bei dieser Konstellation eine beachtlich wahrscheinliche Gefährdung einer alleinstehenden Frau, welche auf eine derartige Unterstützung nicht zählen kann (vgl. VG Stade, Urteil vom 9.3.2003 - 6 A 547/02 -, zitiert nach Asylis). Nach ihren durchgehenden Angaben hat die 1941 geborene Klägerin in Pakistan keine Familienan-

gehörigen mehr, die für ihren Unterhalt aufkommen könnten oder bei denen sie zumindest eine gewisse Hilfe finden könnte. Zudem ist sie ausweislich des im Asylverfahren vorgelegten fachärztlichen Attestes (VAS 77) am rechten Handgelenk behindert, dies hat die Klägerin auch wiederholt - zuletzt in der mündlichen Verhandlung vorgebracht. Auch insgesamt machte die Klägerin in der mündlichen Verhandlung einen recht gebrechlichen und auch im Hinblick auf ihr tatsächliches Alter deutlich älteren Eindruck. Das Gericht erachtet es insoweit als ausgeschlossen, dass die Klägerin in Pakistan in der Lage wäre, ihren Lebensunterhalt selber zu erwirtschaften. Aber auch eine Sicherung des Lebensunterhalts durch Dritte ist letztlich nicht gewährleistet. Eine Sicherung des Existenzminimums durch den Staat gibt es in Pakistan nicht, dies gilt für alle Staatsangehörigen, nicht nur für Ahmadis. Üblicherweise wird eine derartige Versorgung durch die Familien sichergestellt (vgl. AA an BAFI. vom 29.11.2001, zitiert nach asylis). Zwar wäre es vorliegend theoretisch denkbar, den rein finanziellen Unterhalt der Klägerin durch Überweisungen ihrer in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Kinder zu sichern, wie dies vor der Ausreise der Klägerin aus Pakistan erfolgte. Allerdings erscheint es im vorliegenden Einzelfall insbesondere im Hinblick auf das fortgeschrittene Alter, den gebrechlichen Gesundheitszustand und die Zugehörigkeit der Klägerin zur Ahmadiyya Glaubensgemeinschaft sehr fraglich, ob es der Klägerin in Pakistan auch gelingen könnte insoweit eine für die Gewährleistung ihrer Versorgung ersichtlich tatsächlich erforderliche praktische Unterstützung durch Dritte zu erlangen. Die Unterstützung einer alleinerziehenden Frau durch eine Ahmadi-Gemeinde ist der Deutschen Botschaft in Pakistan bisher nicht bekannt geworden (vgl. AA an BAFI. vom 29.11.2001, zitiert nach asylis); es ist nicht davon auszugehen, dass hinsichtlich einer alleinstehenden alten Frau anderes gelten dürfte. Das Gericht ist nach alledem zu der Überzeugung gelangt, dass angesichts all dieser Umstände im vorliegenden Einzelfall eine Rückkehr der Klägerin in ihr Heimatland für sie mit einer konkreten erheblichen Lebensgefahr, jedenfalls aber mit der konkreten Gefahr einer erheblichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands, verbunden wäre. Zu Gunsten der Klägerin ist deshalb ein Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen. Eine Abschiebung der Klägerin nach Pakistan aufgrund der Abschiebungsandrohung im früheren Bescheid des Bundesamts vom 18.9.2000 scheidet daher aus.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs.1 Satz 1 VwGO. Es besteht keine Veranlassung, sie gemäß § 167 Abs.2 VwGO für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Auch für eine Erstattungsentscheidung zugunsten des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten ent-

sprechend § 162 Abs.3 VwGO besteht kein Anlass. Gerichtskosten werden nicht erhoben.  
§ 83 b Abs.1 AsylVfG.

#### Rechtsmittelbelehrung

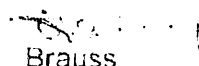
Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer Deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit der Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für die Stellung des Zulassungsantrags beim Verwaltungsgericht. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im Höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen.

gez. Dickhaut

Ausgefertigt:  
Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

  
Brauss  
Ger.Angestellte